

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/40.3-Wa-La

Datum: 28.09.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1251

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit	26.10.2021			
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2021			
Rat	02.12.2021			

Betreff: Beteiligung an der Landesoffensive NRW für öffentliche Musikschulen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die Einrichtung einer zu 100 % vom Land geförderten TvÖD 10-Stelle im Stellenplan der Stadt Troisdorf. Diese wird vorerst für die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.07.2024 eingerichtet. Über die Weiterführung der Maßnahme wird zu gegebener Zeit erneut entschieden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 01/2022-07/2024

Sachkonto/Investitionsnummer: -

Kostenstelle/Kostenträger: -

Gesamtansatz: 0,00 €

Verbraucht: 0,00 €

Noch verfügbar: 0,00 €

Bedarf der Maßnahme: 36.135,00 €

Erträge: 36.135,00 €

Jährliche Folgekosten: 36.135,00 € vorerst bis 07/2024

Bemerkung:

Sachdarstellung:

Das Land NRW fördert im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung die Personalausstattung mit sozialversicherungspflichtigen Lehrkräften an den Musikschulen und bietet der Stadt Troisdorf im Rahmen eines Zuwendungsvertrages die Finanzierung zur Einrichtung einer Funktionsstelle nach TvÖD10 an. Die Fördersumme beträgt jährlich 36.135 €. Damit sind die Kosten für 15 Jahreswochenstunden abgedeckt. Dies entspricht einer halben Stelle..

Die Regelungen des Zuwendungsvertrages werden im Folgenden wiedergegeben:

Präambel:

„Die Musikschuloffensive ist die erste umfassende und auf Dauer angelegte Qualitäts- und Strukturoffensive zur Zukunftssicherung der musikalischen Bildung in Nordrhein-Westfalen. Sie soll zum einen durch eine Erhöhung des Anteils der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an den öffentlichen Musikschulen qualitätssteigernd wirken und zum anderen einen Beitrag zur Sicherung der Zukunft der Einrichtungen in Gestalt einer fachlichen und strukturellen Begleitung durch den Landesverband der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen (LVdM) leisten.

Die Lehrkräfte in den Musikschulen sind nur teilweise als Angestellte fest und dauerhaft in das Personalgefüge der jeweiligen Trägerkörperschaft integriert. In zunehmenden Maße werden ihre Leistungen im Rahmen freier Mitarbeit als sogenannte Honorarkräfte eingeholt. Dies bringt neben Selbstbestimmtheit und beruflicher Flexibilität auf der einen Seite auch wirtschaftliche, didaktische und pädagogische Unsicherheiten auf der anderen Seite mit sich. Insbesondere der häufigere Wechsel von Honorarkräften und die damit verbundene Unbeständigkeit für die unterrichteten Kinder und Jugendlichen, für die Ensembles, für die Kontakte der Musikschule in die kommunale Bildungslandschaft und im Kollegium stehen einer qualitätsvollen Entwicklung einer Musikschule entgegen, wenn er ein gewisses Maß überschreitet. Zudem erfordern neue Aufgaben für Musikschulen, vor allem innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft, verlässliche Arbeitsverhältnisse.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände wollen daher vermehrt sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglichen. Sie erkennen damit auch den Wunsch vieler Lehrkräfte nach einer gesicherten Stellung an.

Aus diesem Grund möchte das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Musikschuloffensive im Jahr 2021 2,5 Mio. Euro und ab dem Jahr 2022 6,5 Millionen Euro jährlich als zusätzliche Mittel, jeweils gegenüber 2018, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den öffentlichen Musikschulen investieren. Verbunden mit dieser Maßnahme ist eine Qualitätsoffensive, welche die inhaltliche Arbeit der Musikschulen in einem strukturierten Prozess durch zusätzliche Beratungsressourcen im LVdM stärkt; hierfür sind weitere 500 T€ vorgesehen. Auch die Umsetzung der Erhöhung um 6,5 Mio. Euro und die Qualitätsentwicklung der Musikschulen durch diese Mittel soll unter seiner Mitwirkung erfolgen. Die Musikschulförderung nach Schülerbelegungszahlen wird unabhängig davon fortgesetzt.“

„Dieser Zuwendungsvertrag soll die Grundlage einer konsensorientierten Handhabung durch das Land Nordrhein-Westfalen und dessen Trägerinnen und Trägern der kommunalen Selbstverwaltung darstellen. Er soll insbesondere bewirken, dass das zusätzliche Engagement des Landes auf bereitwillige Unterstützung durch die Städte, Kreise und Gemeinden trifft und somit seine volle Wirksamkeit entfalten kann. Ein wichtiges Vertragsziel des Landes ist, dass die Kommunen ihr Engagement für die öffentlichen Musikschulen ebenfalls steigern, mindestens aber beibehalten und nach Möglichkeit Tarifsteigerungen nachvollziehen.“

§1 Zweck des Vertrages:

- (1) Das inhaltliche Hauptziel der Vertragsparteien ist die Ermöglichung durchgängiger musikalischer Bildungsbiographien unter Stärkung folgender Bereiche an den örtlichen öffentlichen Musikschulen:
 - Talentförderung, Nachwuchsförderung und Personalentwicklung,
 - Integration in kommunale Bildungsnetzwerke und Ganztagsbetreuung,
 - elementare Musikpädagogik und Übergänge zum Landesprogramm JeKits,
 - musikalische Bildung im digitalen Wandel und
 - Interkultur sowie Diversität.
- (2) Basis des Vertrages ist die Einhaltung der Leitlinien des Musikschul-Gutachtens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle. Die Grundlage der Weiterentwicklung der öffentlichen Musikschulen bilden die durch die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene verabschiedeten Leitlinien und Hinweise für Musikschulen und der durch den Verband deutscher Musikschulen (VDM) verabschiedete Strukturplan. Grundlage der Mittelverteilung auf die öffentlichen Musikschulen ist der Verteilungsplan in seiner je aktuellen Fassung.

§2 Zuwendungszweck, Leistung des Landes und Finanzierung

- (1) Das Land fördert im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung die Personalausstattung mit sozialversicherungspflichtigen Lehrkräften an den Musikschulen.
- (2) Förderung können diejenigen Musikschulen erhalten, die den KGSt.-Kriterien genügen. Eine geförderte Stelle muss sozialversicherungspflichtig sein und mindestens zwölf Jahreswochenstunden umfassen.“

§3 Laufzeit

- (1) Der Zuwendungsvertrag beginnt am **01.01.2022** und endet am 31.07.2024 (Bewilligungs- und Durchführungszeitraum).
- (2) Die Vertragspartner beabsichtigen eine langfristige Zusammenarbeit. Deshalb verlängert sich der vorliegende Vertrag bis zum 31.07.2026, sofern nicht eine der Vertragsparteien bis zum 30.09.2023 schriftlich die Kündigung erklärt. Ab dem 01.08.2026 verlängert sich der vorliegende Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien bis zum Ablauf des vorausgehenden Kalenderjahres schriftlich die Kündigung erklärt. Die Steuerungsgruppe soll über Hintergründe der Kündigung beraten.“

Die Verwaltung begrüßt die Offensive des Landes sehr, da sie zur Stärkung der Musikschularbeit wesentlich beitragen wird. Da die Verträge bis 15.10.2021 bei der Bezirksregierung Köln eingereicht werden mussten, hat die Verwaltung den Vertrag vorsorglich und vorbehaltlich einer politischen Entscheidung für eine halbe TvÖD10 eingereicht.

Nach der Entscheidung des Ausschusses für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit wird die Verwaltung bis zur Ratssitzung einen Vorschlag zur fachliche und personelle Umsetzung dieser halben Stelle vorbereiten.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete